



## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2022 werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträ- gen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	55.669.958	0	4.597.507	51.072.451
ordentliche Aufwendungen	54.889.649	1.544.965	0	56.434.614
außerordentliche Erträge	0	139.900	0	139.900
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzplan</b>				
die Einzahlungen	54.452.598	0	4.457.607	49.994.991
die Auszahlungen	57.062.838	7.736.325	0	64.799.163
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.128.858	0	4.597.507	49.531.351
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.854.624	936.365	0	51.790.989
Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit	323.740	139.900	0	463.640
Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit	6.093.114	6.149.160	0	12.242.274
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	115.100	650.800	0	765.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden **nicht veranschlagt**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von **bisher 6.152.200 EUR um 1.350.000 EUR erhöht** und damit auf

**7.502.200 EUR** neu festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern (Hebesätze) werden **nicht geändert**.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird **nicht geändert**.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird **nicht geändert**.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird **nicht geändert**.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von **bisher 5.000.000 EUR auf 6.000.000 EUR** festgesetzt
  - und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen **nicht geändert**.

§ 6

Wird **nicht geändert**.

§ 7

Wird **nicht geändert**.

Kleinmachnow, den 01.07.2022

---

M. Grubert  
Bürgermeister